# Satzung CityRing Limburg e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1) Der CityRing Limburg e.V. ist ein Verein nach bürgerlichem Recht und ist im Vereinsregister unter Nr. 277 beim Amtsgericht Limburg seit 1956 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand ist Limburg a. d. Lahn.

#### § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der Gesamtheit seiner Mitglieder.
- 2) Dabei herrscht Einigkeit unter allen Mitgliedern, dass der Zweck des Vereins nur auf allgemein wirtschaftliche Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder gerichtet, als ein Wirken nur im Interesse der Mitgliedergesamtheit, verstanden werden darf.
- 3) Seine Aufgabenstellung dient einzig und allein der Wahrnehmung allgemein wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Förderung des Standortes Limburg mittels Werbemaßnahmen und sonstiger Veranstaltungen.
- 4) Besondere geschäftliche Interessen einzelner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.
- 5) Für die Einhaltung und Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand verantwortlich.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können werden natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere:
  - a) Die Stadt Limburg an der Lahn
  - b) Einzelhandels- und Großhandelsunternehmen
  - c) Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes
  - d) Betriebe des Verkehrs
  - e) Handwerksbetriebe
  - f) Industriebetriebe
  - g) Angehörige freier Berufe
  - h) Kreditinstitute
  - i) Garten- und Landwirtschaftsbetriebe

- j) sonstige Unternehmen
- k) Liegenschaftsbesitzer soweit sie ihren Sitz oder eine Zweigstelle in der Gesamtstadt von Limburg haben.
- 2) Fördernde Mitglieder sind solche, auf die die Regelungen des § 3 Abs. 1 nicht zutreffen. Diese sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft.

# § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Auflösung, und zwar mit dem Eintritt der Auflösung
  - c) durch Kündigung mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahrs
  - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, z. B. wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch ein weiteres Verbleiben des Mitglieds für den Verein nicht mehr zumutbar ist oder das Mitglied sich mit monatlichen Beiträgen von mehr als drei Monaten im Rückstand befindet und kein Stundungsantrag gegenüber dem Vorstand gestellt wurde, über den der Vorstand nach billigem Ermessen entscheidet.
- 2) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Dieses muss binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung durch den Vorstand von dem Mitglied wahrgenommen werden. Ansonsten gilt das rechtliche Gehör als gewährt. Der Ausschluss, der erst nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen kann, muss durch den Vorstand begründet werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 3) Der Auflösung steht bei juristischen Personen gleich der Beschluss über die Liquidation und deren Anmeldung zu dem jeweiligen Register oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Mit der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens erlischt die Mitgliedschaft noch nicht, wenn der Insolvenzverwalter unverzüglich erklärt, dass er die Rechte und Pflichten des Mitglieds gemäß dieser Satzung einschließlich der Zahlung der Beiträge und Umlagen erfüllen will.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere

- a) an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- b) zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
  - b) den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu leisten.

### § 6 Beiträge und Umlagen

1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Beiträge) erhoben, die monatlich fällig sind und je nach Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zwischen € 1,00 und € 250,00 betragen.

Alles Weitere wird in einer durch den Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung bestimmt.

- 2) Änderungen von Beiträgen und Umlagen auf Grund von Änderungen des Personalstandes können nur jeweils zum 1.1. des nächsten Jahres in Kraft treten bei Meldung bis 30.9. durch das Mitglied.
- 3) Für die Durchführung von Gemeinschaftswerbungen oder Aktionen im Sinne der Satzung können von allen Mitgliedern zusätzlich beitragsähnliche Umlagen in gleicher Höhe oder nach einem bestimmten Maßstab, der von dem Maßstab der Mitgliedsbeiträge abweichen kann, erhoben werden.
- 4) Leistungen nach Absatz 3 darf der Verein für seine Mitglieder nur dann durchführen, wenn dadurch der Vereinszweck gewährleistet bleibt. Dies ist stets dann der Fall, wenn mehr als 50 Mitglieder an der Gemeinschaftswerbung oder am Aktionen im Sinne der Satzung beteiligt sind und zu der Umlage herangezogen werden.

# § 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

 Der Vorstand besteht aus mindestens 8 und höchstens 12 Mitgliedern.
 Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister ohne nähere Bezeichnung der Funktion eingetragen.

- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den
  - a) erste(n) Vorsitzende(n)
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 5) Unterschreitet die Zahl der Vorstandsmitglieder die satzungsgemäße Grenze, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl vorzunehmen.
- 6) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierunter müssen nicht der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Satzung. Er kann sich hierbei der Dienste eines haupt- oder nebenamtlich bestellten Geschäftsführers bedienen.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- 10) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen. Falls sie/er verhindert ist vertritt sie/ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 11) Der Vorstand ist berechtigt zu allen Sitzungen des Vereins Gäste einzuladen.
- 12) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen sind den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den Mitgliedern des Vereins auf Nachweis zu erstatten.

### § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.
- 3) Die Einladung der Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstage abgesandt sein.

- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt diese Frist abzukürzen oder fernmündlich oder per E-Mail die Einladung der Mitglieder vorzunehmen.
- 5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 6) Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder unterliegen folgende Punkte:
  - a) Geschäftsbericht und Jahresabschluss
  - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 7) Der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen der erschienenen Mitglieder unterliegen folgende Punkte:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Änderung des Vereinszwecks
  - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - d) Auflösung des Vereins
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet oder wenigstens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung mit ausreichender Begründung vorlegen.
- 9) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf die Festlegung einer Minderheitszahl anwesender Mitglieder wird verzichtet.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme und zwar unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter bei diesem Mitglied und unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge und Umlagen.
  - Jedes erschienene Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit ein Mitglied sich enthält, gilt es als nicht erschienen.
- 10)Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse beurkundet und von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben sein muss.

# § 10 Die Geschäftsführung

- 1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, hat er gemäß der Satzung des Vereins und den vom Vorstand gegebenen Weisungen zu verfahren.
- 2) Er kann zu den Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden und nimmt mit beratender Stimme teil.

### § 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen hat die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, der Stadt Limburg zu einer Verwendung im Sinne der vom Verein verfolgten Ziele zuzuführen.

# § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Limburg a. d. Lahn, den 21.10.2015

Reinhard Vohl Erster Vorsitzender Jochem Holzhäuser Schatzmeister